

Antwort

auf die Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 25.08.2017 zum Verfahren bei der Abschulung

Frage:

Welche Verwaltungswege sind von den jeweilig Beteiligten im Falle einer Abschulung einer Schülerin/eines Schülers einzuhalten?

Zusatzfrage:

Wer ist verantwortlich dafür, dass die Schülerin/der Schüler eine geeignete alternative Schule findet?

Antwort:

Der in der Anfrage genannte Sachverhalt der „Abschulung“ wird in §§ 11 und 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) sowie in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) geregelt und dort als „Wechsel der Schulform während oder nach der Erprobungsstufe“ bezeichnet. Folgende Beteiligte bzw. Verfahrensschritte werden genannt:

Die **Erprobungsstufenkonferenz** der Schule prüft vor Abschluss der Erprobungsstufe unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisher von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und ein **Beratungstermin** anzubieten. Nicht nach Klasse 7 versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschulen und Gymnasien, die die Klasse 6 an der bisherigen Schule nicht wiederholen dürfen, weil die dreijährige Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe ausgeschöpft ist, gehen nach **Wahl der Eltern** in die Klasse 7 einer Realschule bzw. einer Hauptschule, alternativ einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule, über (§ 12 Abs. 3 und 4 APO-S I).

Die **abgebende Schule** verständigt spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern **gewählte Schule**. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit **Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde** für die Aufnahme an einer **anderen Schule** der von den Eltern gewünschten Schulform (Ziff. 12.1.1 der VV zu § 12 und VV zu 11 APO-S I).

Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet (Ziff. 12.1.2 der VV zu § 12 APO-S I).

Die Aufnahmekapazität einer Schule wird vom **Schulträger** festgelegt (§ 46 Abs. 1 SchulG); diese nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu treffende Entscheidung, die auch bedarfsweise überplanmäßige Mehrklassen umfassen kann, bedarf der Genehmigung durch die **Obere Schulaufsicht** (§ 81 Abs. 2 SchulG).

b.w.

Das Amt für Schule erhielt am 14.07.2017 die Information, dass in Bielefeld 34 Schülerinnen und Schüler die Gymnasien verlassen müssen, von denen 21 zum Schuljahr 2017/18 noch keinen neuen Schulplatz gefunden hätten.

Konkret liegt dem Amt für Schule eine Liste, Stand 17.07.2017, mit vier Schülern/innen des Helmholtz-Gymnasiums vor, die zum Schuljahr 2017/18 in die 7. Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums übergehen müssen. Davon hat ein Schüler die Aufnahmezusage der Luisenschule, die drei anderen werden noch auf Wartelisten städtischer und nicht-städtischer Schulen geführt und warten auf Entscheidungen.

Desweiteren ist beim Amt für Schule am 24.08.2017 die Problemanzeige eines Vaters eines Schülers des Ceciliengymnasiums eingegangen. Hier hat sich aber inzwischen herausgestellt, dass ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs läuft und in diesem Zusammenhang die weitere Beschulung des Schülers geklärt wird.

Weitere unversorgte Schülerinnen und Schüler nach Abschulung sind dem Amt für Schule aktuell nicht bekannt. Kapazitätserweiterungen in Form von Mehrklassen an Realschulen oder Gesamtschulen zur Aufnahme „abgeschulter“ Schülerinnen und Schüler sind deshalb derzeit nicht geplant. Unversorgte Schülerinnen und Schüler werden erforderlichenfalls einen Schulplatz durch Zuweisung der Oberen Schulaufsicht erhalten.

Georg Müller